

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Wermelskirchen (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 359 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 725 v.H. |

§ 2

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Ertrag wird für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

480 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

(die Veröffentlichung im Internet erfolgte am 14.12.2024)